



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 17. März 2021

BETREFF

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD
Sprengung von Geldautomaten seit dem Jahr 2000 (Nachfrage auf die Antwort
der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/25914)
BT-Drucksache 19/27228**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Hans-Georg Engelke

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD

Sprengrung von Geldautomaten seit dem Jahr 2000 (Nachfrage auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/25914)

BT-Drucksache 19/27228

Vorbemerkung der Fragesteller:

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage „Sprengrung von Geldautomaten seit dem Jahr 2000“ (Bundestagsdrucksache 19/25914) geht hervor, dass zur Erstellung des Bundeslagebildes „Angriffe auf Geldautomaten“ nur für das Jahr 2015 die Staatsangehörigkeit der ermittelten Tatverdächtigen erhoben wurde. Für dieses Jahr seien dem Bundeskriminalamt insgesamt 20 Tatverdächtige bekannt geworden (ebd.). Dabei habe es sich um zehn deutsche, vier niederländische, drei polnische, zwei moldawische sowie einen türkischen Staatsangehörigen gehandelt (ebd.). Ab dem Lagebild 2016 sei zur besseren Darstellung der in Deutschland agierenden Täter beziehungsweise Tätergruppierungen darauf abgestellt worden, aus welchem Land die jeweils ermittelten Tatverdächtigen stammten (ebd.). Eine Aufschlüsselung der Tatverdächtigen nach Staatsangehörigkeiten sei nicht mehr vorgenommen worden (ebd.). Aus der Auflistung aller erfassten Tatverdächtigen für den Zeitraum von 2016 bis 2019 geht hervor, dass der Großteil dieses Personenkreises aus den Niederlanden stammte. Diesbezüglich ist verschiedenen Medienberichten zu entnehmen, dass es sich bei den Tatverdächtigen häufig um niederländische Staatsbürger mit marokkanischen Wurzeln handelt (<https://www.abendzeitung-muenchen.de/muenchen/geldautomaten-gesprengt-muenchner-ermittler-schlagen-in-holland-zu-art-470969>; <https://www.hagenmagazin.de/2020/04/marokko-bande-sprengt-geldautomat-festnahmen-nach-filmreifer-flucht/>; <https://www.tagespiegel.de/berlin/explosionen-in-brandenburg-polizei-jagt-bande-von-geldautomaten-knackern-aus-holland/22807168.html>

Frage 1:

Inwiefern ist es nach Kenntnis der Bundesregierung einer besseren Darstellung der in Deutschland agierenden Täter beziehungsweise Tätergruppierungen dienlich, dass ab dem Lagebild 2016 darauf abgestellt wird, aus welchem Land die jeweils ermittelten Tatverdächtigen stammen (vgl. Vorbemerkung)?

Zu 1:

Bei den aus den Niederlanden einreisenden Tätern handelt es sich überwiegend um niederländische Staatsangehörige, sie weisen jedoch auch diverse andere Nationalitäten auf. Da diese Personen gemeinsam agieren, ist es aus kriminalistischer Sicht sinnvoller, nicht (nur) nach der Nationalität zu differenzieren, sondern danach, aus welchem Land sie stammen. Es kann bei einer ausschließlichen Abstellung auf die Nationalität der Eindruck entstehen, dass diese Personen nichts miteinander zu tun haben und zur Tatbegehung aus einem anderen Land als den Niederlanden eingereist sind.

Frage 2:

Bei welchen sonstigen Bundeslagebildern wird nach Kenntnis der Bundesregierung nicht die Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen, sondern das Land, aus dem sie stammen registriert?

Zu 2:

Im Rahmen der Erstellung von Bundeslagebildern werden Daten zu den Tatverdächtigen lediglich auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik aufgeführt. Hier ist die Staatsangehörigkeit maßgeblich, eine Registrierung und Aufführung des Herkunftslandes findet nicht statt.

Die Ausnahme bildete das Bundeslagebild „Angriffe auf Geldautomaten“ ab dem Berichtsjahr 2016. Auf die Antwort zu Frage 1 wird insofern verwiesen. Für das Lagebild 2020 ist in diesem Deliktsfeld allerdings wieder eine Aufnahme von Ausführungen zu den Staatsangehörigkeiten von Tatverdächtigen vorgesehen.

Frage 3:

Welches Kriterium ist nach Kenntnis der Bundesregierung dafür maßgeblich, aus welchem Land ein ermittelter Tatverdächtiger stammt, wenn diesbezüglich nicht die Staatsangehörigkeit als maßgebliches Kriterium herangezogen wird?

Zu 3:

Dort, wo nicht die Staatsangehörigkeit als maßgebliches Kriterium dient, ist der Lebensmittelpunkt des Tatverdächtigen zum Zeitpunkt der Tatbegehung maßgeblich.

Frage 4:

Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung bezüglich des Umstandes, dass es sich, wie in den oben genannten Artikeln erwähnt, bei den Tatverdächtigen, die an einer Sprengung eines Geldautomaten beteiligt waren, oftmals um niederländische Staatsbürger handelt, die zudem über marokkanische Wurzeln verfügen?

Zu 4:

Durch die Ergebnisse von Ermittlungsverfahren deutscher Strafverfolgungsbehörden und den fortlaufenden Austausch mit den niederländischen Behörden ist dem Bundeskriminalamt bekannt, dass es sich bei den aus den Niederlanden stammenden Tatverdächtigen überwiegend um niederländische Staatsangehörige handelt, die oft kulturelle und familiäre Beziehungen zu Marokko, dem Herkunftsland ihrer Vorfahren, aufweisen.

Frage 5:

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2016 bis 2019 bei dem besonders schweren Fall des Diebstahls gemäß den §§ 242, 243 StGB jeweils

- a) die Anzahl der erfassten Fälle,*
 - b) die Anzahl der Tatverdächtigen insgesamt,*
 - c) die Anzahl der deutschen Tatverdächtigen,*
 - d) die Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen, und welche fünf Staatsangehörigkeiten wurden bei diesem Personenkreis am häufigsten festgestellt,*
 - e) der prozentuale Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen an der Gesamtzahl aller Tatverdächtigen,*
 - f) die Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen, die über eine marokkanische Staatsangehörigkeit verfügten,*
 - g) der prozentuale Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen, die über eine marokkanische Staatsangehörigkeit verfügten an der Gesamtzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen,*
 - h) die Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen, die über eine niederländische Staatsangehörigkeit verfügten, wie viele von ihnen verfügten zusätzlich noch über eine weitere Staatsangehörigkeit, und um welche Staatsangehörigkeiten handelte es sich hierbei jeweils und*
 - i) der prozentuale Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen, die über eine niederländische Staatsangehörigkeit verfügten an der Gesamtzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen*
- (die Antworten zu Buchstabe a bis i bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?*

Zu 5, 5 a) bis i):

Berichtet werden Delikte des § 243 Strafgesetzbuch (StGB), welche den Deliktsbereich des „besonders schweren Diebstahls“ abdecken. Da § 242 StGB Delikte des „einfachen Diebstahls“ umfasst, wurden diesem Deliktsbereich zugehörige Straftatenschlüssel bei der Beantwortung dieser Frage nicht berücksichtigt. Insgesamt beinhaltet die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 39 Straftatenschlüssel zu § 243 StGB. Die entsprechenden Daten zu den gestellten Fragen sind den beigefügten Tabellen zu entnehmen. Die Beantwortung von Frage 5d verteilt sich aus Darstellungsgründen auf zwei Tabellenblätter.

Die Beantwortung der Frage 5h kann aufgrund nicht vorhandener Daten nicht vollumfänglich vorgenommen werden. Eine Darstellung der Tatverdächtigen mit niederländischer Staatsangehörigkeit ist in den Tabellen aufgenommen, jedoch umfasst die PKS keine Informationen über mögliche weitere Staatsangehörigkeiten, so dass weder Auskunft über die Zahl der Tatverdächtigen mit weiterer Staatsangehörigkeit, noch darüber, um welche Staatsangehörigkeit es sich handelt, gegeben werden kann.

Frage 6:

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2016 bis 2019 bei dem Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion gemäß § 308 StGB jeweils

- a) die Anzahl der erfassten Fälle,*
- b) die Anzahl der Tatverdächtigen insgesamt,*
- c) die Anzahl der deutschen Tatverdächtigen,*
- d) die Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen, und welche fünf Staatsangehörigkeiten wurden bei diesem Personenkreis am häufigsten festgestellt,*
- e) der prozentuale Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen an der Gesamtzahl aller Tatverdächtigen,*
- f) die Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen, die über eine marokkanische Staatsangehörigkeit verfügten,*
- g) der prozentuale Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen, die über eine marokkanische Staatsangehörigkeit verfügten an der Gesamtzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen,*
- h) die Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen, die über eine niederländische Staatsangehörigkeit verfügten, wie viele von ihnen verfügten zusätzlich noch über eine weitere Staatsangehörigkeit, und um welche Staatsangehörigkeiten handelte es sich hierbei jeweils und*

- i) *der prozentuale Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen, die über eine niederländische Staatsangehörigkeit verfügten an der Gesamtzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen*
(die Antworten zu Buchstabe a bis i bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Zu 6, 6 a) bis i):

Die beigefügte Tabelle enthält die Daten, welche obenstehende Fragen beantworten. Die Beantwortung von Frage 6d verteilt sich aus Darstellungsgründen auf zwei Tabellenblätter.

Die Beantwortung der Frage 6h kann aufgrund nicht vorhandener Daten nicht vollumfänglich vorgenommen werden. Eine Darstellung der Tatverdächtigen mit niederländischer Staatsangehörigkeit ist in den Tabellen aufgenommen, jedoch umfasst die PKS keine Informationen über mögliche weitere Staatsangehörigkeiten, so dass weder Auskunft über die Zahl der Tatverdächtigen mit weiterer Staatsangehörigkeit, noch darüber, um welche Staatsangehörigkeit es sich handelt, gegeben werden kann.